



Budgetmaßnahmengesetz 2026

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Strafvollzugsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden (Budgetmaßnahmengesetz 2026) (504 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Finanzielle Auswirkungen des Budgetmaßnahmengesetzes 2026	4
3	Maßnahmen des Budgetmaßnahmengesetzes 2026 im Überblick	5
3.1	Steuerliche Maßnahmen.....	5
3.2	Auszahlungsseitige Maßnahmen	8
	Abkürzungsverzeichnis.....	9
	Tabellenverzeichnis.....	9



1 Zusammenfassung

Mit der Regierungsvorlage zum Budgetmaßnahmengesetz 2026 (504 d.B.) sollen einige steuerliche Maßnahmen, eine Reduktion des Beförderungszuschusses im Bundesdienst, eine Reduktion der Arbeitsvergütung für Strafgefangene sowie einige nicht unmittelbar budgetrelevante Maßnahmen (z. B. Vereinfachung der Preisauszeichnung bei Beherbergungsbetrieben) umgesetzt werden. Diese Analyse erläutert jene Maßnahmen, die laut Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zur Regierungsvorlage mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind:

- ◆ Die **steuerlichen Maßnahmen** mit finanziellen Auswirkungen gemäß WFA betreffen die Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie von bis zu 500 EUR im Jahr 2026 sowie Nachschärfungen bei der Wegzugsbesteuerung und die Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschugesetz auf das Amt für Betrugsbekämpfung zur Erleichterung der Früherkennung von Scheinunternehmen.
- ◆ Der **erhöhte Beförderungszuschuss** für Bedienstete des Bundes bei Nutzung eines Massenbeförderungsmittels soll künftig entfallen. Weiters soll der jährliche **Höchstbetrag** für die Summe der Beförderungszuschüsse gesenkt werden und sich künftig nach den Kosten des Klimatickets richten.
- ◆ Die gesetzlichen Basisbeträge für die **Arbeitsvergütung für Strafgefangene** sollen reduziert werden, und der Schwellenwert, ab dem eine Valorisierung vorzunehmen ist, soll erhöht werden.

Diese Maßnahmen führen laut WFA **im Jahr 2026** zu direkten **budgetären Kosten** von 62 Mio. EUR, wovon 41 Mio. EUR auf den Bund entfallen. Da die steuerfreie Mitarbeiterprämie, wie mit den Budgets 2025 und 2026 vorgesehen, nur für 2026 verlängert wurde, leisten die Maßnahmen **ab 2027 einen Konsolidierungsbeitrag**. Dieser soll sich 2027 auf 36 Mio. EUR und ab 2028 auf 41 Mio. EUR pro Jahr belaufen. Aufgrund höherer Ertragsanteile entfällt davon ein Teil auf Länder und Gemeinden.



2 Finanzielle Auswirkungen des Budgetmaßnahmengesetzes 2026

Zur Regierungsvorlage wurden vier Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen (WFA) zu unterschiedlichen Teilen des Gesetzes dem Parlament übermittelt. Der Budgetdienst hat in der nachstehenden Tabelle die finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen gemäß den übermittelten WFA zusammengefasst:

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen des Budgetmaßnahmengesetzes 2026

<i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungsseitige Maßnahmen	-63,5	33,0	38,0	38,0	38,0
Nachschärfung bei der Wegzugsbesteuerung		20,0	25,0	25,0	25,0
Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz	6,5	13,0	13,0	13,0	13,0
Ermöglichung der steuerfreien Mitarbeiterprämie 2026	-70,0				
Auszahlungsseitige Maßnahmen	-1,5	-3,4	-3,4	-3,4	-3,4
Reduktion des Beförderungszuschusses im Bundesdienst	-1,1	-2,7	-2,7	-2,7	-2,7
Reduktion der Arbeitsvergütung für Strafgefangene (Nettoeffekt)	-0,3	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
Nettofinanzierung Gesamt	-62,0	36,4	41,4	41,4	41,4
davon Bund	-40,9	25,4	28,8	28,8	28,8
davon Länder	-13,4	7,0	8,0	8,0	8,0
davon Gemeinden	-7,7	4,0	4,6	4,6	4,6

Quellen: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zum Budgetmaßnahmengesetz 2026.

Die betragsmäßig höchsten finanziellen Auswirkungen resultieren aus den geplanten **einzahlungsseitigen Maßnahmen**. Das Entlastungsvolumen der steuerfreien Mitarbeiterprämie wird für 2026 mit 70 Mio. EUR beziffert. Aus der geplanten Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz auf das Amt für Betrugsbekämpfung werden bereits 2026 Mehreinnahmen von 6,5 Mio. EUR erwartet, ab 2027 sollen sich diese auf 13 Mio. EUR pro Jahr belaufen. Die Nachschärfungen bei der Wegzugsbesteuerung führen mittelfristig zu Mehreinnahmen von etwa 25 Mio. EUR pro Jahr.

Die **auszahlungsseitigen Maßnahmen** führen 2026 zu Einsparungen von 1,5 Mio. EUR, ab 2027 belaufen sie sich auf jährlich 3,4 Mio. EUR. Der Großteil entfällt auf die Reduktion des Beförderungszuschusses im Bundesdienst. Während die auszahlungsseitigen Maßnahmen ausschließlich den Bundeshaushalt betreffen, sind von den einzahlungsseitigen Maßnahmen aufgrund der Ertragsanteile auch Länder und Gemeinden betroffen. Das für die Reduktion der Arbeitsvergütung für Strafgefangene ausgewiesene Volumen bezieht sich auf den Nettoeffekt dieser Maßnahme. Der niedrigeren Vergütung für die Strafgefangenen stehen auch Mindereinzahlungen gegenüber, da 75 % der Vergütungen als Beitrag zu den Vollzugskosten einbehalten werden.



In **Summe führen die geplanten Maßnahmen 2026** zu budgetären Kosten von 62,0 Mio. EUR, davon entfallen 13,4 Mio. EUR auf die Länder und 7,7 Mio. EUR auf die Gemeinden. Im Jahr 2027 leisten sie einen Konsolidierungsbeitrag von 36,4 Mio. EUR, der ab 2028 auf 41,4 Mio. EUR ansteigt. Aufgrund höherer Ertragsanteile entfällt dieser zum Teil auf Länder und Gemeinden.

3 Maßnahmen des Budgetmaßnahmengesetzes 2026 im Überblick

3.1 Steuerliche Maßnahmen

Steuerfreie Mitarbeiterprämie 2026

Mit einer Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) wird die steuerfreie **Mitarbeiterprämie 2026** konkretisiert. Mit den Budgets 2025 und 2026 waren für steuerfreie Mitarbeiterprämien in diesen beiden Jahren insgesamt 250 Mio. EUR vorgesehen. Im Kalenderjahr 2025 waren bis zu 1.000 EUR steuerbefreit, wofür mit einem Volumen iHv 165 Mio. EUR gerechnet wurde. Gemäß EStG 1988 waren die budgetären Auswirkungen bis 30. April 2026 zu evaluieren¹ und darauf basierend ein Gesetzesvorschlag für das Jahr 2026 auszuarbeiten. Dieser sieht nunmehr eine Steuerbefreiung für zusätzliche Zulagen und Bonuszahlungen iHv bis zu 500 EUR im Zeitraum Juli bis Dezember 2026 vor. Zusätzlich zur Halbierung der Obergrenze wird die Regelung für das Jahr 2026 auch durch die Voraussetzung einer lohngestaltenden Vorschrift verschärft.²

Laut WFA wird mit Mindereinnahmen iHv 70 Mio. EUR durch die Mitarbeiterprämie 2026 gerechnet. Inwieweit das Volumen der Mindereinnahmen für das Jahr 2025 gemäß Evaluierung von den geplanten 165 Mio. EUR abweicht, wird nicht erläutert. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist zu beachten, dass es zu Wechselwirkungen mit der steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung kommt, weil für beide

¹ Ergebnisse der Evaluierung werden in den vorgelegten Gesetzesmaterialien nicht genannt und auch nicht veröffentlicht bzw. dem Nationalrat vorgelegt.

² Damit werden für 2026 wieder die Voraussetzungen der steuerfreien Mitarbeiterprämie im Jahr 2024 angewendet. Die Prämie muss auf Basis einer kollektivvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarung ausgezahlt werden, wobei bei Fehlen eines Betriebsrats eine vertragliche Vereinbarung für sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglich ist. Ebenso wie 2024, aber im Gegensatz zu 2025, zählen Zahlungen auch als zusätzlich, wenn sie anstelle einer Lohnerhöhung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gewährt werden.



Maßnahmen zusammen jährlich maximal 3.000 EUR steuerfrei bezogen werden können. Eine Reduktion bzw. ein Auslaufen der Mitarbeiterprämie kann daher gegenläufig zu einer höheren Inanspruchnahme der Mitarbeitergewinnbeteiligung führen. Vom Entlastungsvolumen entfallen gemäß Schätzungen des Budgetdienstes etwa 70 % auf Haushalte in der oberen Einkommenshälfte, weil sie durchschnittlich mehr steuerfreie Prämien erhalten und diese bei einem höheren Grenzsteuersatz eine stärkere Wirkung haben. Aus diesen Gründen entfallen auch etwa 60 % des Volumens auf Männer und 40 % auf Frauen.

Nachschärfung bei der Wegzugsbesteuerung

Im Rahmen der **Wegzugsbesteuerung** werden bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland stille Reserven (z. B. Wertsteigerungen von Kapitalanlagen oder Unternehmensanteilen) grundsätzlich so behandelt, als wären sie am Tag des Wegzugs realisiert und entsprechend besteuert. Wenn der Wohnsitz in einen EU-/EWR-Mitgliedstaat verlegt wird, kann die steuerpflichtige Person einen Antrag auf Nichtfestsetzung der Wegzugssteuer stellen. Die Steuer wird dann zwar ermittelt, aber erst fällig, wenn das betroffene Kapitalvermögen veräußert wird. Im **Anwendungsbereich dieses Nichtfestsetzungskonzepts** sind mit der vorliegenden Regierungsvorlage nun Verschärfungen geplant. Künftig ist der Abgabenbehörde jährlich ein Nachweis zu erbringen, dass für die nicht festgesetzten Abgabenschuld kein steuerlich relevantes auslösendes Ereignis (Veräußerung) eingetreten ist. Diese wiederkehrende Nachweispflicht soll dann gelten, wenn die für die Besteuerung maßgeblichen Einkünfte einen Betrag von mehr als 100.000 EUR erreichen und nach dem 30. Juni 2026 über die Nichtfestsetzung entschieden wurde. Für bereits gewährte Nichtfestsetzungen, in denen die Entscheidung vor diesem Zeitpunkt ergangen ist, sieht die Regierungsvorlage eine einmalige Nachweispflicht vor. Diese soll alle nach dem 31. Dezember 2005 nicht festgesetzten Abgabenschulden betreffen.³

Laut WFA wird mit Mehreinzahlungen iHv 20 Mio. EUR im Jahr 2027 sowie mit jährlich 25 Mio. EUR ab 2028 gerechnet. Diese Maßnahme wirkt progressiv und betrifft Personen in den obersten Einkommensbereichen. Eine Quantifizierung der Verteilungswirkung ist aufgrund fehlender Daten allerdings nicht möglich.

³ Auch in diesem Fall kommt die Nachweispflicht nur dann zur Anwendung, wenn der der ursprünglichen Nichtfestsetzung zugrunde liegende Betrag 100.000 EUR übersteigt.



Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Derzeit sind Kontenregistereinsicht und Konteneinschau vor allem für abgabenrechtliche Zwecke möglich. Die Regierungsvorlage sieht nun vor, dass dem Amt für Betrugsbekämpfung im Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen **Auskünfte aus dem Kontenregister** gewährt werden sollen. Außerdem soll ihm für denselben Zweck die **Berechtigung zu Auskunftsverlangen an Kreditinstitute** (Konteneinschau) erteilt werden. Zur Wahrung des Rechtsschutzes bedarf es für die Konteneinschau einer Bewilligung durch das Bundesfinanzgericht. Ab dem Jahr 2027 wird mit jährlich 13 Mio. EUR zusätzlichem Steueraufkommen durch diese Maßnahme gerechnet.

Weitere steuerliche Maßnahmen

Weitere Änderungen, die laut WFA keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben, sind eine Klarstellung im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit für Feiertagsarbeitsentgelte⁴, die Schaffung einer Pauschalgebühr für die nunmehr gebührenpflichtigen Verfahren im Zusammenhang mit der Neuausstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach dem Asylgesetz sowie eine erforderliche Anpassung des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich der Fahrzeugeinzelbesteuerung im Zusammenhang mit zuletzt beschlossenen Änderungen im Bereich der Normverbrauchsabgabe.

⁴ Zuletzt wurde der Freibetrag gemäß § 68 Abs. 1 EStG 1988 auf Feiertagsarbeitsentgelte ausgeweitet. Dabei wurde zur Definition von Feiertagsarbeitsentgelten auf den § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz abgestellt. Diese Definition soll nun auf vergleichbare gesetzliche Regelungen ausgeweitet werden.



3.2 Auszahlungsseitige Maßnahmen

Reduktion des Beförderungszuschusses im Bundesdienst

Die Reisegebührenvorschrift 1955 sieht vor, dass auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten anstelle der tatsächlichen Auslagen ohne Beleg ein steuerfreier Beförderungszuschuss ausbezahlt werden kann.⁵ Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Massenbeförderungsmittel benutzt wurde, besteht derzeit Anspruch auf einen **erhöhten Beförderungszuschuss** von höchstens 109 EUR. Die Regierungsvorlage sieht nun vor, dass dieser erhöhte Beförderungszuschuss entfällt. Darüber hinaus soll der **Höchstbetrag** für die Summe der Beförderungszuschüsse von derzeit 2.450 EUR pro Jahr gesenkt werden.⁶ Der Höchstbetrag soll sich künftig nach den Kosten des Klimatickets richten, die sich derzeit auf 1.400 EUR belaufen. Mit diesen Änderungen soll die Reisegebührenvorschrift 1955 an eine bereits erlassene Änderung der Fahrkostenersatzverordnung ([BGBl. II Nr. 299/2025](#)) angeglichen werden. Die jährlichen Einsparungen durch diese Maßnahme betragen 2,7 Mio. EUR ab 2027.

Reduktion der Arbeitsvergütung für Strafgefangene

Das Strafvollzugsgesetz sieht vor, dass Strafgefangene eine Arbeitsvergütung für ihre Arbeitsleistung erhalten, deren Höhe sich nach der Art der verrichteten Arbeit richtet. Die gesetzlich festgelegten Beträge sind anhand des Tariflohnindex zu valorisieren, wenn es zu einer Erhöhung von zumindest 4 Cent der gesetzlich determinierten Stundenlöhne kommt. Die für das Jahr 2025 mit Verordnung des Bundesministers für Justiz ([BGBl. II Nr. 397/2024](#)) festgelegten Beträge, die eine geringere Erhöhung vorsahen, sollen nun gesetzlich verankert werden. Darüber hinaus soll der Schwellenwert, ab dem eine Erhöhung erforderlich wird, von 4 Cent auf 20 Cent erhöht werden. Von der Vergütung für die Strafgefangenen werden gleichzeitig 75 % als Beitrag zu den Vollzugskosten einbehalten (Einzahlung in den Bundeshaushalt). In einer Nettobetrachtung verbessern daher nur 25 % der Reduktion auch den Budgetsaldo. Diese Nettoeinsparungen sollen ab 2027 jährlich 0,7 Mio. EUR betragen.

⁵ Dieser beträgt für die ersten 50 Kilometer 26 Cent pro Kilometer (Cent/km), für weitere 250 Kilometer 13 Cent/km und für jeden weiteren Kilometer danach 7 Cent/km. Der Höchstbetrag liegt bei 69,3 EUR je Wegstrecke.

⁶ Dieser Jahresdeckel wurde mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 eingeführt. Der Betrag von 2.450 EUR entsprach dem damaligen Preis des Klimatickets inklusive 1. Klasse-Upgrade.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
d.B.	der Beilagen
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
iHv	in Höhe von
km	Kilometer
Mio.	Million(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Finanzielle Auswirkungen des Budgetmaßnahmengesetzes 2026	4
------------	---	---